

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 198/96

BESCHLUSS

vom

23. Oktober 1997

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die
Richter Dr. Kreft, Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und
Dr. Ganter

am 23. Oktober 1997

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 15. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Köln vom
23. Juli 1996 wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
werden der Beklagten auferlegt.

Der Streitwert für die Revisionsin-
stanz beträgt 2.091.000 DM.

G r ü n d e

Die Sache wirft keine entscheidungserhebliche Rechtsfrage
von grundsätzlicher Bedeutung auf; die Revision bietet keine
Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Das Berufungsgericht hat dem klagenden Konkursverwalter
zu Recht einen Anspruch aus dem Girovertrag auf das Guthaben
der Gemeinschuldnerin auf dem Unterkonto 02 zuerkannt. Es hat
rechtsfehlerfrei festgestellt, daß die Beklagte und die Ge-

- 3 -

meinschuldnerin, nachdem sie die Kontokorrentbindung durch die Umbuchung auf das Unterkonto einvernehmlich aufgehoben hatten (vgl. dazu BGH, Urt. v. 21. Mai 1987 – III ZR 56/86, ZIP 1987, 1037, 1038; Schimansky, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch – Bd. I – § 47 Rdnr. 56), einen Ausschluß des AGB-Pfandrechts – und damit zugleich eines Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechts (vgl. BGHZ 61, 72, 77) – auch für den Fall eines wirtschaftlichen Zusammenbruchs der späteren Gemeinschuldnerin durch schlüssiges Verhalten vereinbart haben, um ein von mehreren Gläubigerbanken zu tragendes Sanierungsvorhaben zu sichern (vgl. BGHZ 128, 295, 299). Die entsprechende tatrichterliche Auslegung aufgrund einer Gesamtwürdigung aller maßgeblichen Umstände ist möglich (vgl. BGHZ 109, 171, 177) und damit für das Revisionsgericht verbindlich (§ 561 Abs. 2 ZPO). Die Verfahrensrügen der Revision wurden geprüft, greifen aber nicht durch (§ 565 a ZPO).

Kreft

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)